

Antrag

zur stärkeren Berücksichtigung strukturschwacher Regionen im Rahmen der kommunalen Finanzausstattung durch das Land

Mit Wirkung zum 01. Januar 2023 ist das nivellierte Landesfinanzausgleichsgesetz in Kraft getreten. Die darin enthaltenen Nivellierungssätze, welche sich zukünftig am Bundesdurchschnitt orientieren, lassen die unterschiedliche Leistungskraft großer und kleiner Kommunen und somit die tatsächlichen regionalen Verhältnisse in Rheinland-Pfalz unberücksichtigt. So sind insbesondere die Landkreise der Westpfalz mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft ausgestattet, was eine unverhältnismäßig höhere Kraftanstrengung gegenüber anderen Regionen bei der Höhe der Realsteuerhebesätze zur Einnahmebeschaffung darstellt.

Aus diesem Grunde fordern wir eine Bezugnahme der Nivellierungssätze zu einer Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, wie Steuerkraft, Einwohnerzahl und Fläche der Gebietskörperschaft.

Mit dem Entschuldungsprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“, welches für sich genommen durchaus positiv zu bewerten ist, gehen auch einige Gesetzesänderungen in der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung einher. Vor allem die Miteinbeziehung des Mindestrückführungsbetrages in die Anforderung eines Haushaltsausgleiches im Finanzhaushalt, erschwert diesen erheblich und hat in der Regel wieder massive Steuererhöhungen zur Folge. Kritisch zu prüfen ist überdies die Tatsache, dass der doppische Haushaltsausgleich auch die Erwirtschaftung aller Aufwendungen verlangt.

Die in diesem Zusammenhang strikte Linie des Innenministeriums, zur Handhabung der gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich, mit sofortiger Wirkung, bringt nicht selten Hebesatznotwendigkeiten von 1.500 und mehr Prozentpunkten mit sich. Ausgehend von den derzeitigen Hebesätzen stellt dies in der Regel mehr als eine Verdoppelung dar. Im Ergebnis bewegen sich unsere Ortsgemeinden somit entweder im Bereich erdrosselnder Hebesätze oder nicht genehmigter Haushalte und schließlich in der Interimszeit.

Dabei sind die wesentlichsten Ausgabepositionen, wie zum Beispiel Kindertagesstätten oder die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht, gesetzlich vorgegeben und bieten keinerlei Spielraum für Einsparungen. Bereits zur Erbringung aller der Gemeinde gesetzlich obliegenden Pflichtaufgaben, ist die finanzielle Ausstattung schlichtweg unzureichend! Schließlich wird sich das Handeln unserer Ortsgemeinden zukünftig nur noch auf den Pflichtbereich beschränken können. Folglich kommen viele, für die Dorfentwicklung wichtige, jedoch freiwillige Aufgaben, nicht mehr in Betracht. Angesichts dieser Aussichtslosigkeit kündigen bereits jetzt viele ehrenamtliche Mandatsträger an, für die im kommenden Jahr stattfindenden Kommunalwahlen nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Folglich ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von zahlreichen freierwerdenden bzw. freibleibenden Bürgermeister- und Ratssitzen auszugehen.

Bereits an dieser Stelle sind schon jetzt die sich abzeichnenden gravierenden Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen und Handlungsanweisungen deutlich spür- und sichtbar! Seitens des Landes ist eine Evaluation des Gesetzes jedoch erst im Jahr 2026 angedacht, sodass eine Gesetzesänderung vermutlich erst zum Haushaltsjahr 2028 zum Tragen kommt.

Vor diesem Hintergrund fordern wir bereits im Jahr 2024 eine Evaluation des Gesetzes.

Im Endeffekt werden strukturschwache Regionen im Regelfall nur unter Erbringung unverhältnismäßig hoher Hebesätze in der Lage sein, die unterdurchschnittliche Steuerkraft auszugleichen. Dieser Tatsache ist im Rahmen des Finanzsystems durch die Einführung verschiedener ausgleichender Elemente Rechnung zu tragen. Hierbei sollen die Gemeinden in erster Linie in die Lage versetzt werden, die Leistung von unabwendbaren Ausgabeverpflichtungen, ohne die Erhebung überdurchschnittlicher Realsteuerhebesätze darstellen zu können. Der ungedeckte Bedarf wäre mit einem Instrument, ähnlich den ehemaligen Bedarfszuweisungen, realisierbar.

Aus diesem Grunde fordern wir die Einführung einer Härtefallregelung, um besonders finanzschwachen Kommunen ein Mindestmaß an selbstbestimmter Handlungsfähigkeit gewährleisten zu können.

In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf das ehemalige System der Bedarfszuweisungen.

Ein weiterer Punkt, welcher unmittelbare Auswirkungen auf das Steueraufkommen der Kommunen haben wird, aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht seriös miteinbezogen werden kann, ist die aktuelle Grundsteuerreform. Inwieweit die angekündigte „Aufkommensneutralität“ sich vor Ort darstellt, ist ungewiss. So könnten die neuen Steuermessbeträge, in Verbindung mit den erhöhten Realsteuerhebesätzen, durchaus zu einer Verdreifachung der Steuerlast für die Abgabepflichtigen führen. Dieses Szenario erschwert die Entscheidungsfindung und Akzeptanz vor Ort zusätzlich.

Die Haushaltswirtschaft der vergangenen Jahre war bereits von einer chronischen Unterfinanzierung geprägt. Um ein attraktives Dorfleben trotzdem darzustellen, waren die Kommunen oftmals in der Situation, die Handlungsspielräume der gesetzlichen Maßgaben intensiv auszuloten. Eine Umstellung der praktischen Verfahrensweise, unter einem sofortigen und bedingungslos harten Kurs, führt zu einer Überforderung der handelnden Akteure vor Ort und nimmt die notwendigen Zeiträume, um die erforderliche Aufklärungsarbeit zu leisten.

Angesichts dessen fordern wir eine sukzessive Annäherung an eine strenge Gesetzesauslegung und dementsprechende Übergangszeiträume, um den Anforderungen in einer akzeptanzfähigen Weise gerecht werden zu können.

Bereits in der Vergangenheit war die Teilnahme an Förderprogrammen des Landes (z.B. Investitionsstock, Dorferneuerung, ...) für finanzschwache Ortsgemeinden eine attraktive Möglichkeit, aufwendige und kostspielige Vorhaben trotzdem umsetzen zu können. Durch die zukünftig strenge Auslegung, insbesondere der Genehmigungsfähigkeit von Haushalten, wird es vielen Ortsgemeinden nicht möglich sein den erforderlichen Eigenanteil zu stemmen. Infolgedessen bleibt auch die Inanspruchnahme der Fördermittel versagt. Eine Betrachtung der Kommunen hinsichtlich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sollte auch bei der Höhe der Förderquote eine Rolle spielen. Ebenfalls zu beachten ist die Tatsache, dass bereits das Aufbereiten der Anträge in der geforderten Ausführungsreife, oftmals mit erheblichen Kosten einhergeht. Viele Kommunen wird selbst diese Hürde vor eine finanzielle Herausforderung stellen, welche nicht selten dazu führt, dass im Rahmen einer Abwägung wohl von einer Antragsstellung Abstand genommen wird.

In diesem Zusammenhang fordern wir eine stärkere Bindung der Förderquote an die finanzielle Leistungskraft der antragstellenden Kommune.

In Anbetracht aller vorgetragenen Bedenken und Einblicke in die Lebenswirklichkeit einer strukturschwachen Region, fordern wir eine zeitnahe und wirkungsvolle Auseinandersetzung, wie einem bereits jetzt bestehendem, weiteren Auseinanderdriften von unterschiedlichen Lebensbedingungen verschiedener Regionen finanzsystematisch begegnet werden kann. Wir bitten dabei ausdrücklich auf die von uns genannten Forderungen einzugehen.